

Halleische Zeitung

Inserationsgebühren für die fünfgepaltene Zeile oder deren Raum 15 Rfr. 16 Rfr. für Halle und Regierungsbezirk Merseburg.

Abonnements-Preis pro Quartal 3 Mart, durch die Post bezogen 4 Mart 50 Pfennige.

Nr. 280. Halle, Mittwoch den 29. November. 1882.

Eine Untersuchung über die Verhinderung des ländlichen Grundbesitzes.

Unser Berliner Correspondent macht uns unter vorstehender Aufschrift folgende Mittheilungen: Das Hallische Ministerialblatt enthält in einer seiner letzten Nummern (Nr. 42 vom 17. November) zwei Erlasse, durch welche die Staatsregierung ihre Vereinfachung und Reform für die Verhinderung der Interessen des ländlichen Grundbesitzes auf dem Lande bestätigt. Diese Erlasse sind unter dem 7. und 8. November d. J. von dem Kaiser und dem Finanzminister veröffentlicht worden und haben die Ermittlung der Höhe der hypothetischen Vertheilung des ländlichen Grundbesitzes zum Gegenstande.

ten Getränke, d. Tabakfabrikate an andere Personen, als gewerbemäßige Wiederverkäufer verlastet oder zum Genuss auf der Stelle fälschete.

Diese Steuer soll nach zwei verschiedenen Grundätzen erhoben werden, und zwar für Besitz von erheblicher Umlage nach Maßgabe des Betrags des jährlichen Ablasses, für Besitz von geringerer Umlage in festen, nach örtlichen Abtheilungen abgetheilten Stücken. In erster Beziehung (Besitz von erheblicher Umlage) werden bei einem Ablass im Werte von 1000 bis 2000 M (Stufe 1) von der Vertheilung von Bier 16 von Wein 20, von Tabakfabrikaten 24 von Branntwein c. 32 M erhoben; in der 2. Stufe (2000-3000 M) bezw. 32, 40, 48, 64 M, Stufe 3 (3000-4000 M) bezw. 48, 60, 72, 96 M, Stufe 4 (4000 bis 5000 M) bezw. 64, 80, 96, 128 M, Stufe 5 (5000-7000 M) bezw. 88, 112, 132 und 172 M, Stufe 6 (7000-10000 M) 128, 160, 192 und 256 M und so fort um je 3000 M steigend, um bezw. 48, 60, 72 und 96 M steigend.

bund ist und sowohl das Reich wie die Bundesstaaten lebenskräftig neben- und miteinander functioniren sollen.

Die Fraction der Conservativen des Abgeordnetenhauses hielt gestern Vormittag vor Beginn der Plenarsitzung eine Sitzung und beschäftigte sich mit dem Etat. Bei dieser Gelegenheit gelangte auch die große Zahl von Petitionen von Eisenbahnbeamten zur Sprache, welche dem Hause zugegangen sind und in Aufbesserung der Gehälter dieser Beamtenkategorie bitten. Man war der Ansicht, daß diese Petitionen nicht ohne Berücksichtigung seien, daß es jedoch nicht rathlich erscheine, bei einer einzelnen Kategorie von Beamten mit Gehaltserhöhung vorzugehen. Wenn eine Gehaltserhöhung erfolgen sollte, so müsse dieselbe für alle in gleicher Vertheilung stehende Staatsbeamte vorgenommen werden. Dies würde aber eine so erhebliche Ausgabe im Etat hervorrufen, daß man augenblicklich davon so lange Abstand nehmen müßte, bis aus dem Mittel des Reiches dem Preussischen Staat die erforderlichen Mittel zugeführt werden, was voraussichtlich in nächster Winter der Fall sein werde. Weiter gelangte bei dem Etat der Vertheilung der Tabaksteuer zur Sprache, daß die auf Staatskosten in England angekauften Rohstoffe, die, sobald sie in die Gesteine übergefördert sind, nicht besonders gut bewahren, und daß dieselben, sobald sie einzeln in die Gesteine eingestrichelt sind, als unbrauchbar wieder entfernt werden müssen. Es wurde der Wunsch ausgedrückt, daß bei der Erwerbung von Rohstoffen in Zukunft mit größter Sorgfalt vorgegangen werden möge, und zwar bei der Vertheilung des betreffenden Etats im Plenum dieser Fraction der Staatsregierung zu erkennen gegeben werden.

Die aufzunehmende Statistik wird sich hauptsächlich auf ländliche Gemeindegüter beziehen und nicht nur die Höhe des Betrags der hypothetischen Vertheilung, sondern das Verhalten der Arbeit verbundenen Grundbesitzer, Reinerträge betreffen. Bei der Aufstellung sollen sechs verschiedene Gruppen unterschieden werden: Freieigenthümlich und Stiftungsgüter, Besitzungen mit rund 50 Thaler, — 100 bis 500 — dreißig bis hundert und 50 Thaler Grundsteuerertrag, endlich solche Besitzungen, die zu Familien, Berufen und anderen nicht in Verbindung mit der Landwirtschaft betriebenen Anlagen gehören und als nicht in Betracht kommen bei Seite gelassen werden sollen. Die Spaltenentwässerung wird sich auf alle in das Grundbuch eingetragenen Hypotheken und Grundschulden, eingetragene zum 20fachen Betrag in Capital umzuwandelnde Renten, Vormerkungen, Arreste und Cautionshypotheken nach dem Betrage (bez. Höchstbetrage) beziehen, und für die in Betracht kommenden Bezirke mit einer das Verhältniß der hypothetischen Vertheilung Materialsammlung herstellen. Die mit dem eingehenden Verfahren gemachten Erfahrungen oder sollen dazu dienen, Anhaltspunkte für die zweckmäßige Art der in den übrigen Theilen der Monarchie vorzunehmenden allgemeinen Erhebung zu bilden.

Weiter werden verschiedene Bestimmungen bezüglich der Grundbesitz und des Verfahrens bei der Veranlagung in Vorschlag gebracht werden. Wir haben bereits die Bestimmungen bezüglich der Veranlagungsorgane hervor. Hiernach soll für jeden Veranlagungsbezirk (Kreis, Stadt) ein Veranlagungscommissar ernannt werden, welcher die vom Gemeindevorstand aufzustellenden Nachweisungen der Steuerpflichtigen einer Prüfung zu unterziehen und gutachtlich für jeden Steuerpflichtigen diejenige Stufe zu bezeichnen hat, in welche derselbe einzuschließen wäre. Für jeden Veranlagungsbezirk ist eine Veranlagungscommission zu bilden, deren Mitglieder von der Kreis-, bezw. Statoverwaltung zur Hälfte aus Steuerpflichtigen des Bezirks und zur Hälfte aus der Mitte der betreffenden Vertretung auf die Dauer von sechs Jahren zu erwählen sind. In der Commission müssen der Tabakhandel, sowie der Betrieb feinstger Getränke durch mindestens je ein Mitglied vertreten sein. Die Commission hat die in die Steuerrollen einzutragenden Steuerpflichtigen einzuschließen. Der Steuerpflichtige wird der Veranlagungscommissar gegen die Befreiung des Steuerfalles, resp. gegen die Befreiung der Commission Berufung bei der Bezirksregierung, resp. Finanzdirektion in Hannover einlegen. Ferner liegt gegen die Einschließung auf die Veranlagung dem Steuerpflichtigen die Reklamschwerde an den Finanzminister zu. Schließlich wird vorgeschlagen, daß die nach dem Gesetz vom 19. Juli 1861 vom Reinhandel mit geistigen Getränken zu erhebende Steuer aufgehoben, im Uebrigen aber die bestehende Gewerbesteuer neben und unabhängig von der nach dem neuen Gesetz zu erhebenden Steuer fort zu entrichten ist.

Das Kammergericht zu Berlin hat bezüglich der Auslegung der Kabinettsordre vom 4. Mai 1875 über den Schulunterricht in Anlaß eines Specialauschusses einen Urtheil gefällt, welches von grundsätzlicher Wichtigkeit ist. Die Kabinettsordre bestimmt, daß jedes Kind nach zureichendem fünften Lebensjahre von seinen Eltern oder deren Vertreter zur Schule zu schicken ist, wenn die Eltern oder Vertreter nicht nachweisen können, daß sie für den nöthigen Unterricht im Hause sorgen. Das Kammergericht erklärt nun, daß die Kabinettsordre in dem von dem Reichsverständigen-Bureau angeführten Ausdrücke, daß der für die Kinder auf preussischen Staatsangehörigen obligatorische Schulunterricht bestehen in einer preussischen Schule zu Theil werden soll. Dies ergebe sich namentlich aus Art. 2 der Kabinettsordre. Demnach hiernach der regelmäßige Besuch der Schulen für die minderjährigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben hat, und die Entlassung von dem Besuche seines Lehrorgans abhängig gemacht ist, so verheißt es sich selbst, daß der Gelehrer eines in Preußen wohnenden Kindes, welcher bei seiner Einschließung als Organ der preussischen Schulbehörde thätig sein soll, diese Einschließung nur treffen kann bezüglich der Entlassung aus einer inländischen Schule oder der Fortsetzung des Schulunterrichts in einer solchen. Obgleich Art. 3 erkennen, daß die Regelmäßigkeit des Schulbesuches der Aufsicht der preussischen Behörden unterstellt sein soll, was nur denkbar ist, so wie es sich um den Besuch der preussischen Schule handelt. Die einzige im Gesetze gemachte Ausnahme, in welcher dem Besuch der preussischen Schule abgesehen werden soll, tritt dann ein, wenn die Eltern nachzuweisen können, daß sie für den nöthigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen. Es ist dabei wieder hervorzuheben, daß dieser Ausdruck nur den preussischen Schulbesuch gegenüber gefaßt werden könne, und daß diese allein zu entscheiden haben, ob der dem Kinde gewährte häusliche Unterricht den zu stellenden Anforderungen entspricht und sonach die Ausnahme vom Schulbesuche nachzulassen ist.

Sorgfältiger als gefehlen, kann die vorzunehmende große Arbeit überhaupt nicht vorbereitet werden. Von derselben darf erwartet werden, daß sie alle in das gewünschte Material für eine Vertheilung der ländlichen Grundbesitzverhältnisse und Grundbesitzverhältnisse mit erschöpfender Vollständigkeit und Genauigkeit beschaffen und für künftige Gesetzgebungsarbeiten eine feste und zuverlässige Grundlage bilden werde. Bezüglich der Weise wird sich nach Abschluß dieses wichtigen Werk noch einige Zeit vergehen, die Vertreter der Interessen des Grundbesitzes aber müssen, daß die Regierung inzwischen nicht zu feilen, sondern eine für die Grundbesitzverhältnisse bedeutsame Reform in Ausführung zu bringen gedenkt. Der in der Thronrede angeführte Gesetzgebungsbetr. die Zwangsvertheilung in das unbewegliche Vergegen ist bereits fertig gestellt und dem Herrenhaus übergeben worden. Durch das beantragte neue Gesetz soll der wirthschaftlichen Ueberlastung der Zwangsvertheilung zu Grunde liegende Ueberlastung und darauf hingewirkt werden, daß von einzelnen Gläubigern betriebene Zwangsvertheilungen nur in Ausführung kommen, wenn die besseren Forderungen der vorgeschriebenen Gläubiger durch die Feststellung eines denselben entsprechenden geringeren Preises gedeckt worden sind.

Unser Berliner Correspondent schreibt uns heute: Am Mittwoch nimmt der Reichstag seine im Juni abbrochenen Arbeiten wieder auf; wir werden kaum nicht nur die Reichsminister, sondern vermuthlich sogar bis Herrn Reichstag und Landtag neben einander tagen sehen — eine Ueberfülle von parlamentarischen Leben, welches zugleich die beste Motivierung für das Project der Regierung ist, zweiwöchige Budgets einzurichten. Bekanntlich hat die Regierung bereits den Reichshaushaltsetat für zwei Jahre — v. b. 1883/84 und 1884/85 — ausarbeiten lassen. Der Bundesrath wird zunächst darüber zu entscheiden haben, ob diese doppelten Etats dem Reichstage vorgelegt werden sollen oder nicht. Entscheidend ist sich dafür, daß die vorkäufig nur versuchsweise gemachte doppelte Etatsaufstellung dem Reichstage vorgelegt wird, so wird vermuthlich die principielle Seite der Frage im Reichstage zu sehr eingehenden Debatten führen. Mit den Nebenarten, daß hiermit ein Angriff auf die Rechte des Volkes verbunden sei, wird man kaum noch Eindruck machen, ebenso ist der Einwand, daß die Aufstellung des Etats für zwei Jahre technisch unmöglich sei, von vorausgehend durch die Thatsache selbst widerlegt. Jeder Etat enthält sowohl einen fest unbeweglichen, sich möglichst gleich bleibenden Theil, das Ordinarium. Dieses liegt sich fogar — woran selbstverständlich nicht gedacht wird — für eine längere Reihe von Jahren feststellen; Änderungen gegen das Vorjahr kommen meist nur im Extraordinarium vor. So ist es auch mit dem gewöhnlichen Verlauf der doppelten Etatsaufstellung: die Ordinarien beider Jahre gleichen sich vollständig und nur die Extraordinarien enthalten Verschiedenheiten. Ohne Zweifel wird mit der einmaligen Veranlagung beider Etats sehr viel Zeit gespart, ohne daß in dieser Veranlagung eine Verletzung der Volkerechte zu suchen wäre. Wenn überdies die Möglichkeit jährlicher Einberufung des Reichstages bestehen bleibt, so ist nicht einzusehen, welcher triftige Grund gegen die Veranlagung angeführt werden kann. Der Reichstag würde dann in dem Jahre vornehmlich sich mit dem Budget, in dem anderen Jahre sich mit Fragen der Gesetzgebung beschäftigen können. Der Gedanke ist praktisch. Auch wenn er schon einmal zurückgewiesen, so hindert das nicht, daß Bismarck hieran eifrig festhält, wie an seinen früheren Reformplänen, bis die Anerkennung der Möglichkeit derselben durchgerungen. Die zweiwöchige Etatsentrichtung gehört zu den organischen Institutionen, welche Bismarck um so mehr für das Reich in's Leben rufen zu müssen glaubt, als dieses Reich ein Staaten-

in dem speziellen Falle hatte der Verfassungsrichter die Ausführung des ersten Reichstages, daß der Antrag für die Ausbildung seiner Kinder hindern würde, wenn er in eine bezügliche Schule geschickt, gebilligt, da ohne Zweifel anzunehmen sei, daß die bezügliche Schule auf derselben Stufe liege, wie die preussische. Diese Ausführung wird jedoch vom Kammergericht gegenüber dem durch die angezogene Kabinettsordre für die preussischen Staatsangehörigen begründeten Veranlagungen als unzureichend angesehen, weshalb auch ihre Nichtigkeit nicht weiter untersucht zu werden braucht. Das Mittel aber den dortigen Schulbesuch der Kinder des Angeklagten erscheinend bedeutungslos. Auf Grund dieses Erkenntnisses ist die Sache zu weiterer Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuführen worden.

Holländischer Tagesbericht.

Die Vorschläge der Regierung, betreffend den Erlaß der vier untersten Stufen der Klassensteuer und die Befreiung des Betriebes von geistigen Getränken und Tabakfabrikaten, gehen, wie uns unser bestunterrichteter und kompetentester Mitarbeiter in der Lage ist, auf folgende Bestimmungen hinaus: Die Vertheilung aller Steuerpflichtigen bis zu einem Jahresinkommen von 1200 M (exklusive) soll am 1. April 1883 beginnen. Gleichwohl wird die Veranlagung der vier untersten Stufen zum Zweck der Erhebung von Communalfiscalen zur Klassensteuer oder zum Zweck der Vertheilung von Communalfiscalen, sowie zum Zweck der Feststellung der nach dem Wabstade der Veranlagung gezogenen activen oder passiven Wahlberechtigungen, auch ferner wie bisher erfolgen. Den Gemeinen werden auch ferner von den aufgegebenen vier Klassensteuern die Gebühren für die Erhebung und Veranlagung gewährt. Der Steuer vom Anschlag geistiger Getränke, sowie vom Reinhandel mit solchen und mit Tabakfabrikaten unterliegt Jeder, der in Preußen (mit Ausnahme der Bodenlohnsteuer) Lande, a. Wein, Branntwein, oder Schmirgel, oder Branntwein, b. Bier, c. Branntwein, einschließlich von Spiritus, Arrak, Rum, Cognac, Vikern und verlegten Branntweinen aller Art, sowie der daraus bereit-

Ueber Französisches Zustand.

gehen uns von unferem mit denselben befreundeten Correspondenten folgende interessante Schilderungen zu: Die 2. Instanz, in denen man sich einbildet, es komme zunächst und vor Allem auf die Formen des Staatslebens und auf eine möglichst allgemeine Gleichheit der Regierung und Gesetzgebung an, sind nirgend gründlicher vorüber wie in Frankreich, wo man binnen 90 Jahren drei monarchische und drei republikanische Verfassungen aufgestellt, fünf Verfassungen und nur noch nach Dutzenden zu zählende Ministerien erprobt hat, ohne zu definiren und dem Webrüßnis der Gesamtheit entsprechenden Zuständen gelangen zu können. — An diesen Wechsel haben die Franzosen sich nachgerade gewöhnt, und sie würden sich bei demselben vielleicht auch beruhigen, wenn nicht deutlich zu Tage trat, daß der Mangel an Stetigkeit allmählich die alten, bisher unangefasteten gebliebenen Grundlagen der französischen Staats- und Gesellschaftsordnung auflösen droht, und daß das parlamentarische Regime außer Stande ist, diejenigen Institutionen aufrecht zu erhalten und in gebrüder Weise auszubilden, auf denen Frankreichs Stärke bisher beruht hat. Es handelt sich dabei in erster Reihe um Verwaltung und Beamtenhum, in zweiter Reihe um die Schule und um das Verhältniß der Schule zur Kirche. — Einige Mittheilungen über diese Punkte dürften Ihnen Interesse um so willkommen sein, als die Meinung, Verwaltung und Schulwesen bedürften periodisch





